

Corona-Protokolle im Jugendbereich: Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen während den Sommerferien 2021

EINLEITUNG

Die Corona-Protokolle im Jugendbereich, welche in enger Absprache mit den Virologen Prof. Dr. Van Ranst und Prof. Dr. Vlieghe, dem Jugendsektor und den Jugendministern der drei Gemeinschaften erarbeitet wurden, dienen als Richtlinie für alle organisierten Aktivitäten, Angebote, Lager, Animationen für (und meist von) Kinder(n) und Jugendliche(n) im Sommer 2021.

Die vorliegenden Protokolle, welche ab dem 25. Juni 2021 in Kraft treten und bis zum 31. August 2021 gelten, bauen auf den positiven Erfahrungen des Jugendsektors, die im Rahmen der Sommerlager 2020 gesammelt werden konnten, auf und umfassen mehr als 25.000 Lager und Jugendaktivitäten für mehr als 1 Million Kinder und Jugendliche. Die hier aufgeführten Richtlinien sind auch für Jugendunterkünfte und Jugendherbergen relevant, die hauptsächlich während der Ferienzeit große Gruppen von Kindern und Jugendlichen aufnehmen.

Die folgenden Maßnahmen werden in die verschiedenen Kontexte der Jugendarbeit und des Jugendangebots übersetzt und berücksichtigen die 6 goldenen Regeln und die 10 Gebote, die entsprechend den Vorgaben des Corona-Kommissariats jedes Protokoll erfüllen muss.

Zu diesem Zweck wurden drei spezifische Protokolle erarbeitet:

- Spezifisches Protokoll für mehrtägige Jugendlager mit Übernachtung
- Spezifisches Protokoll für Spieleanimationen, Tagesaktivitäten und Lager ohne Übernachtung
- Spezifisches Protokoll für Jugendtreffs und Jugend(informations)zentren

Die spezifischen Protokolle wurden im Interesse von Kindern und Jugendlichen erstellt und können auf Wunsch als Inspiration für andere Bereiche dienen. Mit diesen spezifischen Protokollen geben wir Organisationen und lokalen Behörden eine Anleitung an die Hand, wie sie die notwendigen Maßnahmen selbst angemessen umsetzen können, immer innerhalb der Grenzen von Sicherheit und Verantwortung und ausgehend von der Perspektive der Kinder und Jugendlichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die lokalen Verwaltungen und die Gouverneure eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, bestimmte Bedingungen zu erlauben oder nicht zu erlauben und/oder aufzuerlegen. Sie können Organisationen und Verbände auf lokaler Ebene unterstützen, damit die Aktivitäten im Rahmen der geltenden Vorschriften so coronakonform wie möglich ablaufen können.

Die Anwendung dieser Protokolle unterliegt in den kommenden Wochen und Monaten

neuen Beschlüssen des Nationalen Sicherheitsrates.

GRUNDSÄTZE

Wenn im Folgenden von *Teilnehmern* die Rede ist, betrifft dies Kinder, Jugendliche und Betreuer, die an dem Angebot teilnehmen.

Jede andere Person, die mit der Gruppe in Kontakt kommt (Erziehungsberechtigte, Busfahrer, Wartungsdienst Gebäude / Gelände, Lieferant von Lebensmitteln, ...) wird als eine *externe Person* angesehen und muss daher als solche angesprochen werden.

1. Die sechs goldenen Regeln

Als allgemeines Prinzip gelten auch für die Freizeitaktivitäten im Rahmen der Sommerferien 2021 die „sechs goldenen Regeln“:

- Die Teilnehmer waschen sich regelmäßig die Hände.
- Die Teilnehmer bewegen sich möglichst draußen – die Innenräume werden regelmäßig gelüftet.
- Auf vulnerable Gruppen wird besonders geachtet.
- Eine soziale Distanz von 1,5m wird zu anderen Kontaktblasen und Externen eingehalten.
- Die Teilnehmer schränken außerhalb der Aktivität ihre sozialen Kontakte ein.
- Menschenansammlungen (mit Ausnahme der eigenen Kontaktblase) werden vermieden.

2. Die zehn Gebote

Zusätzlich zu den 6 goldenen Regeln, die die Teilnehmer einer Freizeitaktivität einhalten müssen, werden im vorliegenden Jugendprotokoll die „10 grundlegenden Gebote“ berücksichtigt, die notwendig sind, damit jede Aktivität so abläuft, dass die Sicherheit aller gewährleistet ist.

Diese lauten:

1. Beachten Sie die geltende Gesetzgebung
2. Benennen Sie eine Corona-Kontaktstelle
3. Kommunizieren, informieren, motivieren
4. Mindestabstand
5. Hygiene
6. Reinigung und Desinfektion
7. Belüftung
8. Persönlicher Schutz: Tragen einer Maske
9. Umgang mit infizierten Personen
10. Einhaltung und Durchsetzung der Protokolle

Spezifisches Protokoll für Spieleanimationen, Tagesaktivitäten und Lager ohne Übernachtung

Dies ist die spezifische Anwendung des Corona-Protokolls im Jugendbereich für Spieleanimationen, Tagesaktivitäten und Lager ohne Übernachtung. Die Empfehlungen unterscheiden sich nicht grundlegend von den übrigen spezifischen Protokollen, jedoch gibt es Unterschiede u.a. hinsichtlich des organisatorischen Teils, auf die wir mit Hilfe dieses Protokolls hinweisen möchten.

1. Allgemeingültige Vorgaben

Neben dem vorliegenden Protokoll ist auf die Einhaltung anderer geltender Gesetzesvorgaben zu achten:

- Von der Föderalregierung veröffentlichte ministerielle Erlasse stehen in der Normenhierarchie über den von Gemeinschaften herausgegebenen Protokollen.
- Einschränkungen oder besondere Maßnahmen können auf einem bestimmten Gebiet von kommunalen, provinziellen oder regionalen Behörden in spezifischer Weise ergriffen werden.
- Darüber hinaus gelten je nach Anwendungsbereich auch die spezifischen sektoriellen Vorgaben wie etwa in den folgenden Bereichen:
 - Es gelten die jeweiligen aktuellen allgemeinen Richtlinien für den Kundenkontakt (B>C), für Arbeitgeber sowie HoReCa;
 - Beschäftigten die im vorliegenden Protokoll genannten Einrichtungen hauptamtliche Arbeitnehmer, sind in jedem Fall die Arbeitgebervorgaben zu berücksichtigen;
 - Organisieren Einrichtungen Ferienaktivitäten für Kinder und Jugendliche, greifen die Vorgaben der vorliegenden spezifischen Protokolle für den Jugendbereich;
 - Organisieren Einrichtungen Aktivitäten mit Einrichtungen des Unterrichtswesens, greifen die Vorgaben des ministeriellen Rundschreibens zur Bildung und Kinderbetreuung;
 - Usw.

Bitte achten Sie darauf, dass die Protokolle regelmäßig aktualisiert werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden oder konsultieren Sie die entsprechenden offiziellen Webseiten:

- im Internetportal der Deutschsprachigen Gemeinschaft:
www.ostbelgienlive.be/coronavirus
- beim FÖD Volksgesundheit: <https://www.info-coronavirus.be/de/Protokoll/>

2. Organisatorische Maßnahmen

Covid-Koordinator

Der Organisator einer Freizeitaktivität muss ein Team von Covid-Verantwortlichen bestimmen, das mit der Einführung von sanitären Maßnahmen, der Sensibilisierung und

der Information der Nutznießer des Angebots sowie der Überwachung des Respekts dieser Maßnahmen beauftragt wird.

Innerhalb des Teams muss eine "medizinische" Kontaktperson bezeichnet werden, die im Zweifelsfall eine medizinische Entscheidungshilfe und ein Vermittler zwischen der Freizeitaktivität und dem Hausarzt des Teilnehmers sein kann. Die medizinische Kontaktperson kennt den Gesundheitszustand der Teilnehmer zu Beginn der Freizeitaktivität, verfügt über die Kontaktdaten aller Teilnehmer, der Erziehungsberechtigten aller Teilnehmer, den Kontaktdaten der Hausärzte aller Teilnehmer, die Kontaktdaten der örtlichen Bereitschaftsstation (1733) und die Kontaktdaten der Notaufnahme des der Freizeitaktivität nächstgelegenen Krankenhauses.

Der Organisator einer Freizeitaktivität bezeichnet einen Hauptverantwortlichen, der sowohl für die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter als auch für die Teilnehmer der Aktivität als Ansprechpartner gilt. Die Kontaktdaten dieser Person werden veröffentlicht. Ihre Aufgabe ist es, bei einer eventuellen Ansteckung mit Covid-19 die notwendigen Schritte einzuleiten.

Kommunikation

Der Organisator einer Freizeitaktivität informiert die Teilnehmer, Hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter und Dritte rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen und sorgt für eine passende Einweisung der Mitglieder. Für minderjährige Teilnehmer sollten entsprechende Anweisungen an Eltern und Aufsichtspersonen verteilt werden.

Die Kommunikation mit den Teilnehmern einer Aktivität und deren Erziehungsberechtigten kann über jegliche Kommunikationsmittel (Brief, E-Mail, telefonisch, SMS, WhatsApp, uvm), als auch über Plakate, Hinweisschilder oder Leitlinien in der jeweiligen Infrastruktur erfolgen.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter sowie ehrenamtliche Helfer werden im Vorfeld der Aktivität mit den Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen einer Schulung vertraut gemacht, sodass diese bei Bedarf die Teilnehmer der Aktivität unterstützen können.

Vor der Öffnung der Infrastruktur wird überprüft, ob alle Informationen über die sanitären Maßnahmen für alle Personen zugänglich und einsehbar sind. Diese Überprüfung findet regelmäßig statt. Sollten externe Personen die Infrastruktur besuchen, ist dafür zu sorgen, dass diese über die entsprechenden Vorgaben informiert werden.

Sie können entsprechende Kommunikationsmittel unter den folgenden Links herunterladen:

- Plakate und Erklärvideos für Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche:
<http://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-6814/>

- Leitfaden „Sicheres Arbeiten“:
<https://beschaeftigung.belgien.be/sites/default/files/content/documents/Coronavirus/AllgemeinerLeitfaden.pdf>
- Kommunikationsmittel und Sensibilisierung am Arbeitsplatz:
<https://beschaeftigung.belgien.be/de/themen/coronavirus/sicheres-arbeiten-waehrend-der-coronavirus-krise-allgemeiner-leitfaden>

Prinzip der festen Kontaktblase

Es wird einen anderen Ansatz für die Bildung von Kontaktblasen geben, wenn es einerseits um Spieleanimationen & Tagesaktivitäten und andererseits um mehrtägige Aktivitäten ohne Übernachtung geht.

Viele Spieleanimationen funktionieren nach dem Prinzip: jedes Kind/jeder Jugendliche ist jederzeit willkommen und eine Voranmeldung ist nicht notwendig.

Im Gegensatz dazu stehen die mehrtägigen Angebote ohne Übernachtung, bei denen die Erziehungsberechtigten oftmals ihre Kinder für eine ganze Woche im Voraus anmelden. Deshalb muss bei der Kontaktblasenbildung unterschiedlich vorgegangen werden.

- Bei Spieleanimationen gehen wir von Kontaktblasen aus, die während der Woche insgesamt bis zu 100 Personen im Juli & 200 Personen im August (Begleitpersonen/Leiter nicht inbegriffen) umfassen. Die maximale Teilnehmerzahl pro Kontaktblase wird daher während der Woche nicht überschritten. Aber die Flexibilität, das Angebot bei Bedarf als Elternteil zu nutzen und ansonsten das Kind zu Hause behalten zu können, bleibt hier gewahrt, indem das Kind bei jeder Teilnahme unter Berücksichtigung der Variation, die die maximale Teilnehmerzahl nicht überschreitet, der gleichen Blase zugeordnet wird.
- Die Teilnehmer des mehrtägigen Lagers ohne Übernachtung werden in festen Kontaktblasen von bis zu 100 Personen im Juli & 200 Personen im August (Begleitpersonen/Leiter nicht inbegriffen) aufgeteilt.

In beiden Fällen kann das Angebot mehrere Kontaktblasen umfassen und wird so organisiert, dass zwischen den verschiedenen Blasen ein Blasenabstand besteht. Jeder Kontaktblase werden feste Begleitpersonen/Leiter zugeteilt. Wenn sich Begleitpersonen/Leiter-Teams verschiedener Kontaktblasen (bspw. zwecks Planung des nachfolgenden Tages) zusammenfinden, müssen die Personen eine Mund-Nasen-Maske tragen oder mindestens 1,5m Abstand halten.

Der Organisator stellt sicher, dass die Einteilung der Kontaktblasen für jeden (Teilnehmer und Externe) klar ist. Dies gilt für Transport, Essen, Verwendung von (Klein-)Material und alle anderen Aktivitäten.

Das Bringen und Abholen der Teilnehmer erfolgt unmittelbar an der Kontaktblase, der das Kind/der Jugendliche zugeordnet ist, und unter voller Wahrung der sozialen Distanz, um eine Virusübertragung zwischen den Erziehungsberechtigten oder zwischen Erziehungsberechtigten, Betreuern/Leitern und Externen zu vermeiden.

Der Kontakt mit Außenstehenden sollte weitestgehend vermieden werden. Bei Bedarf (z.B. bei Nahrungsmittellieferungen, Transportmomenten usw.) müssen jedoch die

Regeln bezüglich der Verwendung von Mund-Nasen-Masken und der Abstandeinhaltung von 1,5m befolgt werden.

Es wird empfohlen, dass jeder Teilnehmer pro Ferienwoche nur an einer Ferienaktivität teilnimmt.

Notfallverfahren und Bereitschaftssystem

Der Fachbereich Kultur und Jugend hat in Zusammenarbeit mit Kaleido Ostbelgien ein Standard-Notfallverfahren ausgearbeitet. Wichtige Elemente dieses Notfallverfahrens sind:

- Das Vorhandensein und die Nutzung von Quarantäneräumen bei Infektionsverdacht;
- Der Umgang mit Teilnehmern, die während der Freizeitaktivität Krankheitssymptome aufweisen;
- Der Umgang mit Teilnehmern, die nach der Freizeitaktivität Krankheitssymptome aufweisen;
- Die Unterstützung des Dachverbandes und/oder des zuständigen Fachbereichs der lokalen Behörde;
- Die weiterführende Kommunikation: Gemeindeverwaltungen (wo die Freizeitaktivität stattfindet), Eigentümer der Infrastruktur, Teilnehmer, Erziehungsberechtigte der Teilnehmer, Begleitpersonen/Leiter.

3. Bedingungen für die Teilnahme

Grundsätzlich sollen so viele Kinder und Jugendliche wie möglich an der Freizeitaktivität teilnehmen können, da sie ein Recht auf Spiel, Freizeit, Teilnahme und Engagement haben. Nichtsdestotrotz ist es wichtig, dass wir auch bestimmte Risikogruppen schützen, damit wir keine gesundheitlichen Risiken eingehen.

Risikogruppen und Umgang mit infizierten Personen

Gehört ein minderjähriger Teilnehmer zu einer Risikogruppe, kann dieser an der Freizeitaktivität teilnehmen, wenn er die Erlaubnis seiner Eltern dazu besitzt. Gehört ein volljähriger Teilnehmer, Referent, Leiter usw. zu einer Risikogruppe, liegt es in seiner eigenen Verantwortung das persönliche Risiko einzuschätzen. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, den Rat des Hausarztes einzuholen, und abzuklären, ob eine Teilnahme möglich ist. Die Definition der Risikogruppen entspricht der behördlich vorgegebenen Liste der Risikogruppen¹.

Folgende Personen dürfen an Spieleanimationen & Tagesaktivitäten und mehrtägigen Aktivitäten ohne Übernachtung teilnehmen:

1. Teilnehmer, der Covid-19 positiv getestet wurde: kann an der Freizeitaktivität teilnehmen, wenn die verordnete Isolation von 10 Tagen nach dem Test oder

¹ Eine entsprechende Definition kann unter dem folgenden Link abgerufen werden: <https://covid-19.sciensano.be/sites/default/files/Covid19/Liste%20des%20patients%20%C3%A0%20risque%20en%20p%C3%A9diatrie%20FR%20FINAL.pdf>

- nach Beginn der ersten Symptome beendet ist UND der Teilnehmer innerhalb von mind. 3 Tagen kein Fieber mehr hat und eine deutliche Verbesserung der Symptome aufweist.
2. Teilnehmer, der negativ auf Covid-19 getestet wurde:
 - a. wenn aufgrund von Krankheitssymptomen getestet wurde, kann der Teilnehmer an der Freizeitaktivität teilnehmen, wenn er ein ärztliches Attest mit Differentialdiagnose vorlegt und 24 Stunden fieberfrei war;
 - b. wenn aufgrund eines Hochrisikokontaktes außerhalb des engen familiären Umfelds getestet wurde, kann der Teilnehmer an der Freizeitaktivität teilnehmen, wenn der Test am 7.Tag nach dem Kontakt mit hohem Risiko negativ ist.
 3. Teilnehmer, der nicht getestet wurde, obschon er Symptome hat:
 - a. Falls er einen Hochrisikokontakt hatte: Quarantäne für 14 Tage; somit kann er nicht an der Freizeitaktivität teilnehmen;
 - b. Wenn Krankheitssymptome bestehen: der Teilnehmer kann an der Freizeitaktivität teilnehmen, wenn er ein ärztliches Attest mit Differentialdiagnose vorlegt und 24 Stunden fieberfrei war.
 4. Teilnehmer, in dessen familiärem Umfeld (d.h. unter einem Dach lebend) eine Person positiv auf Covid-19 getestet wurde: Haltung entsprechend der aktuellen Strategie. Derzeit sollen alle Personen, gleichwelchen Alters, die einen Hochrisikokontakt hatten, getestet werden (einzige Ausnahme: Kinder unter 6 Jahre, die Reiserückkehrer sind oder von welchen ein Mitbewohner positiv ist):
 - a. Wenn kein Test beim Teilnehmer durchgeführt wurde: es darf keine Teilnahme stattfinden innerhalb der nächsten 14 Tage nach dem letzten Risikokontakt (wenn die positive Person sich isoliert hat oder z.B. getrenntlebende Eltern, wo ein letzter Kontakt klar definiert werden kann) oder 14 Tage nachdem dem infizierten Familienmitglied erlaubt wurde, die häusliche Isolation zu beenden.
 - b. Bei positivem Testergebnis beim Teilnehmer: siehe Punkt Nr. 1.
 - c. Bei negativem Testergebnis, wobei der Test am 7. Tag nach dem letzten Hochrisikokontakt (s.o.) durchgeführt werden soll ODER der Test am 7. Tag nach Beendigung der Isolation des positiven Familienmitglieds durchgeführt wurde, kann die Teilnahme an der Freizeitaktivität stattfinden.

Wenn ein Teilnehmer während der Freizeitaktivität Krankheitssymptome aufweist, greift die „Notfallprozedur“ (siehe gesondertes Dokument). Es muss ein "Covid"-Raum zur Verfügung gestellt werden, der die Isolierung einer Person ermöglicht, die Symptome aufweist oder die gerade von der "Tracing"-Zelle kontaktiert wurde.

[Anwesenheitsregister, medizinische Aufzeichnungen und Kontakt Tracing](#)

Die Organisatoren einer Freizeitaktivität müssen eine Liste der Teilnehmer, die mindestens Vorname, Nachname, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse enthält, anlegen und mindestens 14 Kalendertage lang aufbewahren, um im Falle einer Infektion eine Rückverfolgung zu ermöglichen. Diese Daten dürfen für keinen anderen Zweck als für

die Kontrolle und Rückverfolgung von Covid-19 Fällen verwendet werden. Sie muss nach 14 Kalendertagen vernichtet werden und die Teilnehmer müssen ihre ausdrückliche Zustimmung geben. Teilnehmern, die ihre Zustimmung nicht geben, wird der Zugang zu der Freizeitaktivität verweigert.

Darüber hinaus müssen die Organisatoren einer Freizeitaktivität einen medizinischen Fragebogen pro Teilnehmer anfordern. Die angeforderten medizinischen Fragebögen werden ebenfalls auf dem neuesten Stand gehalten und im Falle von Risikogruppen durch die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten oder des Hausarztes ergänzt. So kann z.B. der Hinweis, dass die Krankheit medikamentös unter Kontrolle ist, am besten von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.

Die Erziehungsberechtigten eines Teilnehmers müssen sich mit gewissen Abläufen einverstanden erklären, damit im Fall eines Verdachts auf COVID 19 die vorliegende Notfallprozedur (siehe gesondertes Dokument) greifen kann.

Daher muss jeder Teilnehmer an einer Freizeitaktivität (einschließlich der Begleitpersonen/Leiter) Unterlagen einreichen, aus denen hervorgeht:

- a. Zustimmung der Erziehungsberechtigten des Teilnehmers, die es den Begleitpersonen/Leitern erlaubt, dringende medizinische Entscheidungen (COVID-19-Situation oder nicht) zu treffen, dem Teilnehmer gegebenenfalls eine Dosis Paracetamol zu verabreichen und den Hausarzt des Teilnehmers zu kontaktieren;
- b. eine eidesstaatliche Erklärung des Erziehungsberechtigten, aus der hervorgeht,
 - dass er oder eine von ihm bezeichnete Kontaktperson, während der gesamten Zeitspanne des Ferienangebots telefonisch erreichbar sein wird,
 - dass er den Teilnehmer während der gesamten Zeitspanne des Ferienangebots jederzeit sofort abholen kann und bei Bedarf wird,
 - dass er bei einem durch die medizinische Kontaktperson der Freizeitaktivität ausgesprochenen Verdacht auf COVID-19 den Teilnehmer so bald wie möglich (und spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Rückkehr) von seinem Hausarzt oder einem anderen Arzt untersuchen lassen wird.
- c. eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten, aus der hervorgeht, dass das Testergebnis eines eventuellen Corona-Tests, der an dem kranken Teilnehmer durchgeführt wurde, der Person mitgeteilt wird, die im Rahmen der Freizeitaktivität als medizinische Kontaktperson bezeichnet ist;
- d. seine oder ihre Nationalregisternummer/Vignette der Krankenversicherung;

4. Hygienemaßnahmen

Hygiene, Reinigung und Desinfektion

Der Organisator einer Freizeitaktivität stellt Personal, ehrenamtlichen Helfern, Teilnehmern und Besuchern bei Eintritt in die Infrastruktur erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.

Es ist darauf zu achten, dass sich die Teilnehmer mindestens zu Beginn und am Ende der Aktivität, vor und nach den Mahlzeiten und vor und nach dem Toilettenbesuch die Hände waschen. Diesbezüglich ist fließendes Wasser kein Muss, sondern wünschenswert. Der Schwerpunkt sollte eher auf dem Einseifen und Trocknen der Hände liegen als auf fließendem Wasser.

Toiletten, Spender und AEDs müssen zugänglich bleiben. Nur Papierhandtücher dürfen zur Verfügung stehen. Handtücher aus Stoff oder elektronische Handtrockner sind nicht erlaubt. Es müssen genügend Tretabfallbehälter zur Verfügung stehen und ein Plan zur Entleerung der Behälter vorgesehen sein.

Material, das regelmäßig berührt wird, muss regelmäßig mit einer hydro-alkoholischen Lösung (70% Ethanol, 30% Wasser) desinfiziert werden. Alternativ kann Material von verschiedenen Kontaktblasen verwendet werden, wenn zwischen der Nutzung mindestens drei Stunden liegen.

Wurde die Infrastruktur genutzt, folgt die Reinigung kritischer Bereiche wie Türgriffe, Schalter, Wasserhähne, Sanitäreinrichtungen, Rampen usw. (z.B. mit verdünnter Bleiche).

Der Verantwortliche der Infrastruktur muss einen Reinigungsplan der kritischen Bereiche erstellen, denen im Hinblick auf die tägliche Reinigung und Desinfektion besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll.

Finden in der Infrastruktur an ein und demselben Tag Aktivitäten unterschiedlicher Gruppen statt, müssen alle Bereiche gegebenenfalls mehrmals pro Tag gereinigt werden.

Für jede Kontaktblase wird Folgendes vorgesehen:

- Unterteilung der Infrastruktur (Essbereiche, Spielbereiche, Sanitäreinrichtungen usw.): Es ist möglich, dass sich unterschiedliche Kontaktblasen eine Infrastruktur teilen, vorausgesetzt, dass zu jeder Zeit ein ausreichender Blasenabstand gewährleistet ist. Zudem müssen die Vorgaben zu Reinigung und Belüftung eingehalten werden.
- Verwendung von Materialien: Teilen Sie das Material so weit wie möglich in verschiedene Materialkisten pro Gruppe/Kontaktblase auf. Gegenstände, die nicht teilbar sind (hohe Kosten, nicht x-fach mitnehmbar), können nur dann zwischen den Gruppen/Kontaktblasen verwendet werden, wenn die Kontaktflächen dazwischen desinfiziert werden oder wenn zwischen der Nutzung mindestens drei Stunden liegen.
- Bei der Verwendung von Material, das von externen Parteien angeboten wird, muss darauf geachtet werden, dass es unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen angeboten und/oder geliefert wird.

Belüftung

Die Aktivitäten sollen weitestgehend im Freien organisiert werden. Hierbei wird die maximale Kapazität des Geländes und der Infrastruktur genutzt und, wo möglich, durch zusätzliche Spielwiesen, Wald, ... erweitert.

Der Organisator einer Freizeitaktivität überprüft die ordnungsgemäße Funktion der Be- und Entlüftungssysteme und gewährleisten eine gute Durchlüftung der Infrastrukturen (insbesondere der Aufenthalts- und Schlafräume).

Nach jeder Aktivität müssen die Räume gelüftet werden, zwischen zwei Aktivitäten muss eine angemessene Dauer zum Durchlüften vorgesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass einzelne Ventilatoren, die den Virus verbreiten können, nicht für diesen Zweck verwendet werden können.

Persönliche Schutzausrüstung und Mindestabstand

Innerhalb einer festen Kontaktblase müssen die Teilnehmer weder einen Mund-Nasen-Schutz tragen noch einen Mindestabstand einhalten. Eine Ausnahme bildet die Wundversorgung, die bei +12-Jährigen mit Mundschutz und eventuell Handschuhen erfolgt.

Beim Verlassen des Lagerortes befolgen die Gruppen die Maßnahmen für den Kontakt mit Externen. Dies bedeutet, dass die Kontaktblase zusammenbleibt. Wenn sie im öffentlichen Raum (Wald, Sport-/Spielplätze, Stadtplätze, Straßen, ...) oder im Rahmen von Ausflügen mit anderen Menschen in Kontakt kommen, halten sie genügend Abstand zu denen, die nicht zur Kontaktblase gehören und halten sich an die vor Ort geltenden Richtlinien (z.B. Schwimmbäder, Vergnügungsparks, ...).

Das Tragen von Mund-Nasen-Masken ab dem Alter von 13 Jahren ist im Falle eines Kontakts mit Externen, sofern der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann, verpflichtend. Ist das Tragen einer Mund-Nasen-Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

Das Bringen und Abholen der Teilnehmer erfolgt unter voller Wahrung der sozialen Distanz, um eine Virusübertragung zwischen den Erziehungsberechtigten oder zwischen Erziehungsberechtigten, Begleitpersonen/Leiter und Externen zu vermeiden.

Alle Aktivitäten sind so zu organisieren, dass Zusammenkünfte von Menschen vermieden werden. Die Organisation eines Auftritts zum Ende des Lagers hin ist ausschließlich unter Einhaltung des Kulturprotokolls gestattet.

5. Art der Aktivitäten

Wo immer möglich, werden die Aktivitäten am festen Standort des Freizeitangebots stattfinden. Es wird die maximale Kapazität des Geländes/der Infrastruktur genutzt.

Das Herumwandern mit der Kontaktblase ist im Gegensatz zum Vorjahr unter Berücksichtigung besonderer Sicherheitsvorkehrungen möglich:

- Die (Rund)Wanderung sollte so gut wie möglich vorbereitet werden;
- Es sollte im Voraus festgelegt werden, wo der nächste Halt sein wird;
- Wahllos an Türen klingeln ist nicht gestattet;

- Kontakt mit externen Personen ist dringend zu vermeiden.

Bei der Auswahl der Aktivitäten wird auf den gesunden Menschenverstand der Begleitpersonen/Leiter vertraut. Aktivitäten mit intensivem Kontakt sind zu vermeiden (z.B.: Aktivitäten, bei denen die Jugendlichen sich zusammen auf dem Boden wälzen, sich gegenseitig ins Gesicht fassen, o.ä.), um eine beschleunigte Infektion innerhalb der Kontaktblase zu verhindern.

Die Begleitpersonen/Leiter sind sich der Auswirkung von Müdigkeit auf das Immunsystem der Teilnehmer bewusst. Sie werden darum gebeten, dies bei der Ausarbeitung der Programme zu berücksichtigen und sowohl für die Teilnehmer als auch für sich selbst genügend Ruhephasen einzuplanen.

Auslandslager & Ausflüge ins Ausland: Im Gegensatz zum letzten Jahr wird es keine Kilometerbeschränkung für Fahrten ins Ausland geben. Einerseits wird es ein europäisches Rahmenwerk mit einem Corona-Zertifikat geben, andererseits gelten immer die Schutzmaßnahmen der jeweiligen Länder. Zum Beispiel kann ein Land zusätzliche Tests bei der Ankunft verlangen oder eine Quarantänepflicht verhängen. Die genauen Details dazu werden in den kommenden Wochen deutlich werden. Alle Informationen über den Transport ins und aus dem Ausland sowie Aktualisierungen pro Land finden Sie auf der Webseite des Föderalen Öffentlichen Dienstes für Auswärtige Angelegenheiten <https://diplomatie.belgium.be/de>

6. Einhaltung und Durchsetzung

Die Jugendeinrichtung zeichnet dafür verantwortlich, dass die Vorgaben im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie in seiner Einrichtung eingehalten werden. Dies gilt sowohl für die hauptamtlichen Mitarbeiter als auch für ehrenamtliche Begleitpersonen/Leiter und externe Nutzer. Die von der Einrichtung bestellten Covid-Koordinatoren stehen als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Einhaltung der oben aufgeführten Richtlinien kann im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle durch den von der Regierung beauftragten Dienst – Kaleido Ostbelgien – überprüft werden.